

Satzung  
der Musik&Kunstschule  
der Stadt Velbert

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03. 05. 2005 (GV NRW S. 498) hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung vom 17. 06. 2008 folgende Satzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert beschlossen:

§ 1 (Gegenstand)

Die Musik&Kunstschule der Stadt Velbert ist eine öffentliche Einrichtung und gleichberechtigter Bestandteil des städtischen Bildungswesens.

§ 2 (Auftrag)

Die Musik&Kunstschule hat die Aufgabe, die künstlerischen Fähigkeiten von interessierten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu erschließen, individuell zu fördern und in Fällen besonderer Veranlagung eine vorberufliche Fachausbildung durchzuführen.

§ 3 (Aufbau, Gliederung, Organisation)

(1) Der Unterricht erfolgt in den Abteilungen Musik, Bildende Künste und Darstellende Künste in Anlehnung an den Strukturplan und das Lehrplanwerk des Verbandes deutscher Musikschulen. Sie umfasst folgende wesentliche Bereiche:

Vorstufe	<ul style="list-style-type: none"><li>- Pränatale Kurse und Eltern/Kind Gruppen</li><li>- Musikwichtel</li><li>- Musikalische Früherziehung</li><li>- Musikalische Grundausbildung</li><li>- Singklassen</li><li>- „Jeki“ (Musik für jedes Kind / Schulkooperationen)</li><li>- Musik und Bewegung (früher: Rhythmik)</li><li>- „Talerimo“ (Tanzen lernen in Modulen/ Schulkooperationen)</li></ul>
Hauptstufe	<ul style="list-style-type: none"><li>- Instrumental Unterricht</li><li>- Vokale Unterweisung</li><li>- Tanz</li><li>- Theater / Film</li><li>- Bildende Kunst</li></ul>
Ergänzungsfächer (zur Hauptstufe)	<ul style="list-style-type: none"><li>- Musiklehre / Tanzlehre</li><li>- Ensembles</li></ul>
Studienvorbereitende Ausbildung	<ul style="list-style-type: none"><li>- Begabtenförderung</li><li>- Theorieunterricht</li><li>- Studienvorbereitung</li></ul>

Der Unterricht erfolgt einzeln oder in Gruppen- oder Klassenstärke.

- (2) Der Einzelunterricht ist generell nicht befristet. Für die Dauer von zwölf gegebenen Unterrichtseinheiten besteht eine Probezeit. Spätestens zur zehnten Unterrichtseinheit kann jede der beiden Seiten den Unterricht schriftlich für nach der 12. Einheit beendet erklären. Nach Verstreichen dieser Frist gelten die allgemeinen Kündigungsfristen nach §4 Abs. 2 der Musikschulsatzung. Die Probezeit kann nur einmalig in Anspruch genommen werden.
- (3) Gruppenzusammensetzung und Dauer der Unterrichtseinheit hängen vom Entwicklungsstand der Schüler/innen und vom Unterrichtsfach ab. Eine diesbezügliche Festlegung geschieht nach pädagogischer Maßgabe durch die Lehrkräfte nach Abstimmung mit der Schulleitung.
- (4) Die Lehrmittel (Noten, Metronome etc.) sind in der Regel von den Schüler/innen zu stellen. Soweit vorhanden, können schuleigene Musikinstrumente gegen Gebühr ausgeliehen werden. Verbrauchsmaterialien werden in der Regel von der Schule gestellt.

#### § 4 (Schulverhältnis)

- (1) An- und Abmeldungen seitens der Schüler/innen bzw. der gesetzliche Vertreter sind schriftlich vorzunehmen. Die Ein- und Ausschulung wird von der Schulleitung vorgenommen. Die Aufnahme erfolgt durch den von der Schulleitung vorgegebenen Termin. Sie endet zum seitens der Schulleitung schriftlich mitgeteilten Ausschulungstermin.
- (2) Der Unterricht kann zum 28.02. oder 31. 08. eines jeden Jahres mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, ausgenommen sind konzeptionell befristete Jahreskurse wie z.B. Musikwachtel oder Jeki. Es bedarf der schriftlichen Kündigung.
- (3) Bei befristeten Unterrichtsangeboten endet der Unterricht Termin gemäß. Ein Anspruch auf weiterführenden Unterricht besteht nicht. Hierfür muss ein neuer Aufnahmeantrag gestellt werden.

#### § 5 (Rechte und Pflichten)

- (1) Die Schüler/innen sind zu regelmäßigem und pünktlichem Besuch des Unterrichtes verpflichtet. Versäumnisse sollen rechtzeitig, bei Minderjährigen durch einen Erziehungsberechtigten, mitgeteilt werden.  
Den Anordnungen der Schulleitung, des Lehrpersonals und der Hausaufsicht ist Folge zu leisten. Für Beschädigungen an von der Musik&Kunstschule genutzten Gebäuden und deren Inventar haften die SchülerInnen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Schulleitung ist berechtigt (bei Minderjährigen nach Anhörung der Erziehungsberechtigten), Schüler/innen bei Verstoß gegen diese Satzung aus der Musik&Kunstschule auszuschließen. Als Verstöße gelten insbesondere:
  - a) wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht
  - b) fortwährende Störung des Unterrichtes
  - c) fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung von Einrichtungen und Lehrmitteln
  - d) Nichtentrichtung der Gebühren lt. Gebührensatzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert.
- (3) Der Leistungsstand der Schüler/innen in der musikalischen Entwicklung wird kontinuierlich durch Vorspiele und Veranstaltungen beobachtet. Diese Veranstaltungen sind in der Regel öffentlich.

- (4) Die Schulleitung ist berechtigt, das Schulverhältnis zu lösen, wenn Schüler/innen trotz intensiver Beratung und Förderung den Unterrichtsanforderungen wiederholt nicht entsprechen (vgl. § 4 Absatz 1).

#### § 6 (Unterricht)

- (1) Das Schuljahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. eines jeden Jahres.  
Die gesetzlichen Feiertage und die für die allgemeinbildenden Schulen festgelegten Ferien bzw. unterrichtsfreien Tage gelten auch für die Musik&Kunstschule.
- (2) Bei Unterrichtsausfall wegen Erkrankung oder sonstiger Verhinderung einer Lehrkraft wird nach Möglichkeit Ersatzunterricht erteilt bzw. werden die Gebühren anteilig erstattet (§ 3 Absatz 1 der Gebührensatzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert).

#### § 7 (Aufsicht)

- (1) Die Schüler/innen werden nur während des Unterrichtes innerhalb des jeweiligen Unterrichtsraumes durch die Lehrkräfte der Musik&Kunstschule beaufsichtigt.
- (2) Bei ansteckenden Krankheiten gelten die Gesundheitsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

#### § 8 (Gebührenpflicht)

Für die Teilnahme am Unterricht werden Gebühren nach der Gebührensatzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert erhoben. Für Projekte, Kooperationen und Workshops erfolgt eine besondere Regelung (§1 Abs.8 Gebührensatzung).

#### § 9 (Mitwirkung)

Die Eltern der Schüler/innen und die erwachsenen Teilnehmer/innen wirken in Angelegenheiten der Musik&Kunstschule nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen mit:

1. Zum Zwecke der Schulmitwirkung wird ein Beirat der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert gebildet.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit der Musik&Kunstschule zu fördern. Er vertritt die Interessen der Eltern und Schüler/innen und dient als ihr Kontaktorgan innerhalb und außerhalb der Schule.
3. Der Beirat berät über allgemeine Fragen des Unterrichtes und der Organisation. Dies schließt ein schriftliches Anhörungsrecht beim Ausschuss für Schule und Bildung insbesondere in folgenden Angelegenheiten ein:

- Teilung, Zusammenlegung und Auflösung der Schule
- Änderung in Struktur und Organisation der Schule bzw. des Unterrichtes
- Räumliche Unterbringung und Baumaßnahmen
- Aufstellung und Änderung von Schulentwicklungsplänen
- Veränderungen in Satzung und Gebührensatzung

#### § 10 (Beirat, Schulversammlung)

- (1) Alle zwei Jahre wählt eine Schulversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Wahl jeweils drei Beiratsmitglieder aus Velbert-Mitte, Velbert-Langenberg und Velbert-Neviges. Die Schulversammlungen setzen sich aus den Eltern der minderjährigen Schüler/innen und Schüler/innen der Musik&Kunstschule, die mindestens das 16. Lebensjahr beendet haben, und den volljährigen Schüler/innen zusammen.
- (2) Innerhalb 4 Wochen nach seiner Wahl tritt der Beirat zusammen und wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl seine(n) Vorsitzende(n) und dessen/deren Stellvertreter(in).
- (3) Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl des Beirates führt der bisherige Beirat die Geschäfte weiter. Bis zur Wahl des/der neuen Vorsitzenden bleibt der/die bisherige Vorsitzende im Amt. Die Wahlergebnisse sind den Wahlberechtigten bekanntzugeben.
- (4) Schulleitung und Förderverein der Musik&Kunstschule können beratende Mitglieder in den Beirat entsenden. Diese beratenden Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

#### § 11 (Sitzungen, Versammlungen)

- (1) Alle zwei Jahre, innerhalb von 6 Wochen nach Schuljahresbeginn, beruft die Schulleitung mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen eine Schulversammlung ein. Auf Antrag von mindestens fünf Beiratsmitgliedern oder mindestens 20 Eltern bzw. Schüler/innen, die mindestens das 16. Lebensjahr beendet haben, sind innerhalb von 6 Wochen nach Antragstellung Schulversammlungen einzuberufen.
- (2) Mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen kann der Beiratsvorsitzende einmal im Schuljahr eine Sitzung des Beirates einberufen. Bei gleicher Verfahrensweise ist auf begründeten Antrag von mindestens drei Beiratsmitgliedern oder der Schulleitung innerhalb von drei Wochen nach Antragstellung eine Sitzung des Beirates einzuberufen.
- (3) Über die Sitzungen des Beirates werden Niederschriften angefertigt, die allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Der Beirat hat den Schulversammlungen über seine Tätigkeit zu berichten.

#### § 12 (Beschlüsse, Abstimmungen)

- (1) Die Schulversammlungen sind beschlussfähig, wenn mehr als 10 Personen anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Jedes anwesende Mitglied der Schulversammlung hat bei Wahlen und Abstimmungen eine Stimme.
- (2) Der Beirat ist bei Anwesenheit des/der Vorsitzenden oder dessen/deren StellvertreterIn beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit vertagt worden und wird zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut eingeladen, so ist der Beirat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen

stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

#### § 13 (Sonstiges)

Der/Die Leiter/in der Musik&Kunstschule unterrichtet den Beirat laufend über die für die Schule bedeutsamen Angelegenheiten, insbesondere über die unter § 9 Absatz 3 genannten Punkte.

#### § 14

Vorstehende Satzung tritt am 01. August 2008 in Kraft.